

Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Breitband-Zweckverbandes Südliches Nordfriesland

Gemäß § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl. –H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. August 2016 (GVObI. Schl. –H. S. 788), hat sich die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband Südliches Nordfriesland in ihrer Sitzung vom 15.03.2017 folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher hat die Rechte zu wahren, die Arbeit zu fördern, im Besonderen die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten und für Ordnung in den Sitzungen zu sorgen. Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher übt in den Sitzungen das Hausrecht aus.
- (2) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher entscheidet bei Zweifelsfragen im Einzelfall über die Auslegung der Geschäftsordnung.

§ 2

Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.
- (2) Wer ohne triftigen Grund einer Sitzung fernbleibt, handelt ordnungswidrig (§ 134 Abs. 1 Nr. 3 GO). Das unbegründete Fernbleiben kann auf Antrag der Zweckverbandsversammlung mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 3

Einladung und Tagesordnung

- (1) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher beruft nach Festsetzung der Tagesordnung die Sitzung der Verbandsversammlung ein.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche und kann in begründeten Ausnahmefällen gem. § 34 Abs. 3 GO unterschritten werden.
- (3) Die Tagesordnung soll die Verhandlungsgegenstände hinreichend bestimmen. Sie soll folgendes enthalten:
 - a) Einwohnerfragestunde
 - b) Anträge zur Tagesordnung und Genehmigung sowie Beschlussfassung zur Beratung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung
 - c) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
 - d) Mitteilungen und Anfragen

§ 4

Anträge

Für Anträge auf Einberufung der Verbandsversammlung, auf Erweiterung der Tagesordnung und für Dringlichkeitsanträge sowie sonstige Verfahrens- oder Sachanträge gelten die einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung, insbesondere der § 34 GO.

§ 5 Durchführung

- (1) Die Durchführung der Sitzung entspricht der Reihenfolge der Tagesordnung. Sie kann nur durch die Verbandsvorsteherin/den Verbandsvorsteher, wenn kein Mitglied widerspricht, oder auf Antrag eines Verbandsmitgliedes durch einen Mehrheitsbeschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

§ 6 Worterteilung und Wortmeldung

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann sich zu Wort melden. Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher erteilt in Reihenfolge der Meldungen das Wort. Sie oder er kann davon aus sachgemäßen Gründen abweichen.
- (2) Will die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher selbst das Wort zur Sache ergreifen, so hat sie oder er den Vorsitz abzugeben.
- (3) Bei der Beratung von Anträgen kann die Antragstellerin/der Antragsteller sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung das Wort verlangen.
- (4) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind sofort zu erteilen. Die Bemerkungen dürfen sich jedoch nur auf die Geschäftsordnung beziehen. Eine Rednerin/Ein Redner darf dadurch nicht unterbrochen werden.
- (5) Die Verbandsversammlung kann eine Begrenzung der Redezeit beschließen.
- (6) Eine Rednerin/Ein Redner kann „zur Sache“ gerufen werden, wenn sie oder er vom Verhandlungsgegenstand abweicht. Ist sie oder er dreimal „zur Sache“ gerufen und beim zweiten Mal auf die Folge hingewiesen worden, so kann ihr/ihm das Wort entzogen werden. Diese Wortentziehung gilt nur für die Aussprache zum selben Tagesordnungspunkt.

§ 7 Persönliche Erklärung

- (1) Das Wort zu persönlichen Erklärungen darf erst nach Schluss der Beratung erteilt werden. Die Rednerin/Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe zurückweisen.
- (2) Die Redezeit für persönliche Erklärungen soll höchstens fünf Minuten betragen.

§ 8 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Für die Ordnung in den Sitzungen gelten die §§ 37 und 42 GO.
- (2) Bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung kann die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher „zur Ordnung“ rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann sie oder er einen Ausschluss von der Sitzung verlangen.

- (3) Ordnungsrufe sind in der Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher kann Personen, die nicht der Verbandsversammlung angehören und die Sitzung durch ungebührliches Verhalten oder wiederholte Verletzung der Ordnung stören, von der Sitzung ausschließen.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit das Gesetz nicht etwas anderes vorsieht, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Es wird offen abgestimmt.
- (3) Es kann nur über Anträge abgestimmt werden, die vorher schriftlich festgelegt worden sind.

§ 10 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Zeit und Ort der Sitzung
 - b) die Namen der/des Vorsitzenden, der Anwesenden sowie der fehlenden Verbandsmitglieder
 - c) den Namen der Protokollführerin/des Protokollführers sowie der Mitarbeiter der Verwaltung
 - d) die Tagesordnung
 - e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmung
 - f) die Anfragen und ihre Beantwortung
 - g) den Beginn, die Unterbrechung sowie das Ende mit Zeitangaben
 - h) die Nichtteilnahme aufgrund eines der Ausschließungsgründe nach § 22 GO
 - i) die Abgabe von Erklärungen, deren Aufnahme zur Niederschrift ausdrücklich gewünscht wird
 - j) Ordnungsmaßnahmen
- (3) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Zugang zu erheben.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, es gilt der § 35 GO.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern.

- (3) Verhandlungspunkte für voraussichtlich nichtöffentliche Tagesordnungspunkte sind besonders aufzuführen und an das Ende der Tagesordnung zu stellen.

§ 12 Einwohnerfragestunde

- (1) Die Einwohnerfragestunde zu Beginn der Sitzung ist Bestandteil jeder öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung
- (2) In der Einwohnerfragestunde hat jede Einwohnerin/jeder Einwohner der zugehörigen Gemeinden des Zweckverbandes, die/der das 14. Lebensjahr vollendet hat, die Möglichkeit, Fragen zu Beratungsgegenständen und den Aufgaben die im Zuständigkeitsbereich des Zweckverbandes liegen zu stellen.
- (3) Die Einwohnerfragestunde soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Sofern Fragen mündlich nicht beantwortet werden können, kann dies schriftlich erfolgen.
- (4) Die Fragen müssen kurz und sachbezogen sein, sie können mündlich oder schriftlich erfolgen. Die Redezeit soll 5 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher hat das Recht, einer Fragestellerin/einem Fragesteller das Wort zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen.

§ 13 Anhörung

- (1) Die Verbandsversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, Sachkundige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. An der Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung dürfen sie nicht teilnehmen. Zweck der Anhörung soll die fachliche Erläuterung bzw. die Beschaffung vom Stimmungsbild der Einwohner sein.
- (2) Antragsberechtigt ist jedes Verbandsmitglied.

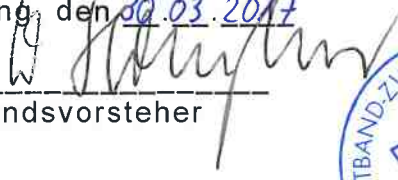
§ 14 Ausschüsse

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Ausschüsse des Breitband Zweckverbandes Südliches Nordfriesland entsprechend. In Bezug auf die Einwohnerfragestunde gilt die Einschränkung, dass nur Fragen gestellt werden können, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 45 bis 47 der Gemeindeordnung.

**§ 15
In-Kraft-Treten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Garding, den 30.03.2017



Verbandsvorsteher



